

WASSERREGLEMENT DER BÜRGERGEMEINDE BONINGEN

I. Allgemeine Bestimmungen

In Ausführung von § 33 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes erlässt die Bürgergemeinde Boningen folgendes Reglement über die Wasserversorgung.

- | | | |
|-----------------------|-----|--|
| Betrieb | § 1 | <p>¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Boningen ist ein selbständiger Betrieb der Bürgergemeinde Boningen, der selbsttragend sein muss.</p> <p>² Die Rechte und Pflichten, die sich für die Bürgergemeinde Boningen aus der Beteiligung an der regionalen Wasserversorgung "Zweckverband Wasserversorgung Untergäu" ergeben, sind in den Statuten des Verbandes geregelt.</p> |
| Aufsicht
Unterhalt | § 2 | <p>¹ Die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet übt die Wasserkommission aus.</p> |
| Brunnenmeister | | <p>² Für den Betrieb und den Unterhalt der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen ist der Brunnenmeister verantwortlich. Seine Pflichten und Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft umschrieben. Er ist der Wasserkommission unterstellt.</p> |
| Wasserabgabe | § 3 | <p>¹ Die Gemeinde liefert den Abonnenten Wasser für private, gewerbliche und industrielle Zwecke gemäss den Bestimmungen dieses Reglements und soweit es die Anlagen gestatten.</p> <p>² Wird die Leistungsfähigkeit der Anlagen überschritten, besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung zur Wasserabgabe.</p> <p>³ Eigentümer industrieller und gewerblicher Betriebe können verpflichtet werden, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen oder durch geeignete Massnahmen einzuschränken, sofern ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt.</p> |

		4 Die Wasserabgabe zu häuslichen Zwecken geht allen andern Verwendungszwecken, ausgenommen zur Brandbekämpfung, vor.
Einschränkungen und Unterbruch der Wasserabgabe - Haftung	§ 4	1 Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung bezüglich der Einhaltung einer bestimmten Qualität und Temperatur des Wassers und eines konstanten Wasserdrucks. 2 Einschränkungen und zeitweise gänzliche Einstellung der Wasserlieferung bei Wassermangel oder aus betriebstechnischen Gründen bleiben vorbehalten (Brandfälle, Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellung von Neuanschlüssen usw.). Voraussehbare Unterbrechungen in der Wasserabgabe sind den betroffenen Abonnenten rechtzeitig mit Angabe der möglichen Dauer des Unterbruches mitzuteilen. 3 Verbraucher, die empfindliche Apparaturen (Druckreduzierventile, Vorfilter etc.) besitzen, haben selbst geeignete Sicherheitsmassnahmen gegen die Folgen von Druckschwankungen oder eines Unterbruchs in der Wasserabgabe zu treffen. 4 Bezüger, die Wasser für Tiere in Terrarien, Aquarien, Fischtrögen usw. verwenden, haben für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere besorgt zu sein. 5 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch eine vorübergehende Unterbrechung der Wasserabgabe oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des Wassers entstehen.
Störungen im Wasserleitungsnetz Meldepflicht	§ 5	Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wassernetz, undichte Hydranten usw. sofort dem Präsidenten der Wasserkommission zu melden. (Solche Störungen machen sich durch Aufstossen von Wasser und durch Geräusche in den Gebäuden bemerkbar).
Haftung der Gebäudeeigentümer	§ 6	Für die Eigentümer angeschlossener Gebäude sind die Vorschriften dieses Reglementes verbindlich und sie haften für allfällige Schäden und Zuwiderhandlungen, auch dann, wenn Mieter oder Drittpersonen schuldig sind.

Kündigungsrecht
des Abonnenten § 7 Jeder Abonnent hat das Recht - bei Hausabbruch die
Pflicht -, der Gemeinde den Bezug des Wassers innert
4 Wochen zu kündigen. Erwachsen der Gemeinde durch
die Beseitigung der bestehenden Zuleitung oder durch
sonstige Anordnungen Kosten, so fallen diese zu Lasten
des betreffenden Abonnenten.

Private
Versorgungsanlagen § 8 1 Neuanlagen von Grundwasserfassungen für Private,
Gewerbe und Industrie sind grundsätzlich nicht
gestattet, solange die Gemeinde in der Lage ist, selbst
das benötigte Wasser abzugeben. Eine eventuelle
Bewilligung kann nur der Bürgerrat auf Antrag der
Wasserkommission und im Einvernehmen mit dem
kantonalen Amt für Wasserwirtschaft erteilen.

2 Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen
Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959.

II. Wasserinstallationen

A Öffentliche Wasserleitungen

Hauptleitungen § 9 1 Als Hauptleitungen gelten jene Leitungen, die der
Versorgung einer grösseren Anzahl von Bauten und
der Hydrantenanlage dienen und einen Rohrdurch-
messer von mindestens 75 mm und mehr aufweisen.

2 Alle Leitungen sind Eigentum der Gemeinde.

Hydranten und
Feuerhähne § 10 1 Die Hydranten dienen der Feuerwehr. Anderweitige
Wasserentnahme darf nur in Ausnahmefällen und mit
ausdrücklicher Bewilligung des Präsidenten der
Wasserkommission oder des Brunnenmeisters
erfolgen.

Aufstellen von
Hydranten 2 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen
von Hydranten auf seinem Areal zu dulden. Die Lage
der Hydranten wird im Einvernehmen mit dem
Grundeigentümer von der Wasserkommission in
Verbindung mit dem örtlichen Feuerwehrkommando
und der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt
bestimmt. Allfällige Anpassungsarbeiten gehen zu
Lasten der Gemeinde.

- | | |
|---------------------------------------|---|
| | 3 Die Einwohnergemeinde hat an den Unterhalt der Hydranten jährlich einen Beitrag zu leisten, der periodisch von der Gemeindeversammlung festgesetzt wird. |
| Feuerhahnen | 4 Feuerhahnen dürfen nur bei Feuergefahr bedient werden. Sie sind mit einer Plombe zu versehen. Das Entfernen von Plomben in Notfällen ist dem Brunnenmeister sofort zu melden. |
| Schiebertafeln und andere Kennzeichen | § 11 Die Grundeigentümer haben das Anbringen von Schieber- tafeln oder sonstigen Kennzeichen auf ihrem Eigentum zu dulden. |

B Neuanschlüsse

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Anschlussgesuche und Voraussetzungen | § 12 1 Gesuche um Anschluss eines Gebäudes oder eines Grundstückes sind der Wasserkommission im Doppel einzureichen. Dem Gesuch sind 2 Situationspläne mit der Lage der geplanten Zuleitung beizulegen. |
| | 2 Die Zuleitungen von der Anschlussstelle bis zur Mess- einrichtung müssen gemäss den Weisungen der Was- serkommission nach den errechneten Einheiten, jedoch mindestens mit einem Durchmesser von 40 mm, von einem konzessionierten Installateur erstellt werden. Die Ausführung muss den Richtlinien des SVGW entspre- chen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn. Die Wasserkommission entscheidet über die Lage der Zu- leitung, die Art der Konstruktion und den Ort der Auf- stellung des Wassermessers. Für die Leitungen dürfen nur Guss- oder Kunststoffrohre verwendet werden. Erachtet es die Gemeinde innerhalb der Bauzone im Hinblick auf eine Erweiterung des Leitungsnetzes als zweckmässig, eine grössere Dimension zu verlegen, so übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten. |
| | 3 Die Grabentiefe muss 1,50 m betragen. Abstellhahnen und Wassermesser sind an stets gut zugänglicher und frostsicherer Stelle zu installieren. |
| Unterhalt und Reparaturen | § 13 1 Der Unterhalt und die Reparaturen der Leitungen ab der Hauptleitung (Anschlussstelle) sind Sache der Privaten (Hauseigentümer). Die Eigentümer gemeinsam angeschlossener Liegenschaften und die |

Stockwerkeigentümer haften nach ihren Grundgebühren (1 Grundgebühr = 1 Anteil).

- 2 Den Organen der Wasserversorgung bleibt das Recht vorbehalten, zu Kontrollzwecken oder Instandstellung von Leitungen Nachgrabungen auf Privatbesitz vorzunehmen. Es ist jedermann - auch Installations-firmen - untersagt, an der Gebäudezuleitung bis und mit dem Wassermesser ohne Bewilligung der Wasserkommission Änderungen oder die Behebung von Mängeln irgendwelcher Art vorzunehmen.
- 3 Wird eine Gebäudezuleitung infolge Überalterung oder aus sonstigen technischen Mängeln von der Wasserkommission abgeschätzt, so müssen die Kosten für deren Neulegung vom Abonnenten/Grundeigentümer selbst getragen werden. Dies gilt auch für Gruppenanschlüsse.

C Anschluss anderer Wasserinstallationen

Allgemeine Bestimmungen

- § 14 Der Anschluss von Schwimmbassins, Klima-, Kühl-, Berieselungs- und Enthärtungsanlagen sowie alle Änderungen bedürfen der Bewilligung durch die Wasserkommission. Die Gemeinde kann für die Installationen Vorschriften erlassen.

D Gebäudeinstallationen

Allgemeine Bestimmungen

- § 15 Die internen Wasserinstallationen sind vom Hauseigentümer zu erstellen und zu unterhalten. Die Arbeiten für die Gebäudezuleitungen dürfen nur durch einen Installateur ausgeführt werden, der von der Wasserkommission anerkannt wird.

Installationsvorschriften

- § 16 ¹ Für die technische Ausführung, das Material und die Dimensionen der Gebäudezuleitungen und Gebäudewassereinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweiz. Vereins der Gas- und Wasserfachmänner.

Abnahme

- ² Jede Gebäudezuleitung und die Installation muss nach ihrer Fertigstellung im Beisein des Brunnenmeisters oder Präsidenten der Wasserkommission durch die

Installationsfirma auf ihre Kosten abgepresst und abgenommen werden.

Ausmasse

- 3 Innert einer Woche nach Beendigung der Verlegungsarbeiten sind die Ausmasse auf einem Plan der Wasserkommission zu melden. Wird dies unterlassen, erteilt die Kommission auf Kosten des Bauherrn einem Ingenieur den Auftrag, die Vermessung vorzunehmen.

Wassermessung

- § 17 1 Die Abgabe des Wassers erfolgt über Wassermesser. Der festgestellte Bezug wird nach den im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren enthaltenen Ansätzen verrechnet.
- 2 Pro Gebäude wird von der Gemeinde nur 1 Wassermesser zur Verfügung gestellt. Jeder weitere Wassermesser (inkl. Montage) wird dem Hauseigentümer weiterverrechnet.
- 3 Allfällige Revisionen fallen zu Lasten der Gemeinde.

Beschädigungen
des Wassermessers

- 4 Für Beschädigungen - verursacht durch Frost oder Warmwasser - haftet die Gemeinde nicht.

- 5 Die Wassermesser bleiben Eigentum der Gemeinde.

Ablesen des Wasser-
verbrauchs

- 6 Das Ablesen der Wassermesser erfolgt in der Regel zweimal jährlich durch den Wassermesser-Ableser. Dem Brunnenmeister steht jedoch das Recht zu, die Wassermesser jederzeit zu kontrollieren, Zwischenablesungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Defekt des
Wassermessers

- 7 Registriert ein Wassermesser den Verbrauch zufolge eines Defektes nicht, so wird der Wasserpreis nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der letzten 2 Jahre ermittelt.

- 8 Wird die Richtigkeit der Angabe eines Wassermessers vom Abonnenten angezweifelt, so hat er das Recht, eine Zwischenkontrolle zu verlangen. Ergibt die Prüfung, dass der Wassermesser richtig funktioniert, hat der Abonnent die Kosten der Prüfung zu bezahlen, andernfalls die Gemeinde.

- 9 Beim Einbau ist der Wassermesser mit einem Kupferband von mindestens 16 mm² Querschnitt zu überbrücken. Diese Bestimmung entfällt bei Gebäuden mit Fundamenterdung.

Haftung	§ 18 Die Wasserversorgung übernimmt keinerlei Haftung für Schäden infolge - Einführung des Wassers in eine Liegenschaft - Gebrauch des zugeführten Wassers - Unterbruch der Wasserlieferungen - Wasserverunreinigung (Öl, Chemikalien, Sand usw.) soweit sie nicht von der Wasserversorgung grobfahrlässig verschuldet wurden.
---------	--

III. Beiträge und Gebühren

Finanzierung	§ 19 Beiträge und Gebühren richten sich nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Wasserversorgung vom 1. Juli 1997.
Eigentum	§ 20 ¹ Durch die Bezahlung der Beiträge und Gebühren erwächst kein Miteigentumsrecht an den öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung.
Privat erstellte tungen Entschädigung	² Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bisherige Lei- oder neue Abonnenten an eine von einem Grundeigentümer privat erstellte Leitung anschliessen zu lassen (Anschlussverfügung). Der Belastete ist zu entschädigen. Massgebend sind §§ 104 und 107 PBG.

IV. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafbare Handlungen	§ 21 ¹ Untersagt ist: - das Entfernen der Plomben an Wassermessern, Hahnen, Regulierstücken, Privathydranten und Feuerhahnen - die unbefugte Entnahme von Wasser ab öffentlichen Hydranten - das Öffnen und Schliessen von Schiebern - die Missachtung der in Zeiten der Wasserknappheit erlassenen Einschränkungen ² Zuwiderhandlungen gegen diese und andere Bestimmungen des vorstehenden Reglements werden
-------------------------	---

auf Antrag der Wasserkommission durch den Friedensrichter geahndet.

³ Fehlbare haben für den entstandenen Schaden aufzukommen.

Streitfälle

§ 22 ¹ Über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet in Streitfällen der Bürgerrat. Gegen dessen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Bei Streitigkeiten über Beiträge und Gebühren und andere vermögensrechtliche Ansprüche kann gegen den Entscheid des Bürgerrates innerhalb der gleichen Frist Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission erhoben werden.

Aufhebung bisheriger Reglemente

§ 23 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Inkrafttreten 1. Juli 1997

§ 24 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 1997 in Kraft.

Genehmigt

vom	Bürgerrat	13.01.1997
-----	-----------	------------

von der	Gemeindeversammlung	21.04.1997
---------	---------------------	------------

vom	Regierungsrat	12.08.1997
-----	---------------	------------

Im Namen der Bürgergemeinde Boningen

Der Bürgergemeindepräsident:

Die Bürgerschreiberin:

sig. Walter Stutz

sig. Ruth Stämpfli